

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Robert Bläsing und Finn-Ole Ritter (FDP) vom 12.07.12

und Antwort des Senats

Betr.: HmbMG

Medienberichten zufolge kritisiert der Senat, dass das am 28.06.2012 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) „das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger nicht im ausreichenden Maße“ berücksichtige („Hamburger Abendblatt“ vom 10.07.2012, Seite 1). Ähnlich kritisch hat sich darüber hinaus auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dazu geäußert.

Mit dem MeldFortG soll eine Beschlusslage zur Föderalismusreform von 2006 umgesetzt werden, welche vorsieht, dass das Melderecht von den Ländern auf den Bund übertragen wird. In diesem Zusammenhang soll das MeldFortG auch die „Nachfolge“ des bisherigen Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) antreten. Sein Inkrafttreten ist bislang für den 01.11.2014 geplant. Bis dahin gilt nach wie vor das Landesrecht.

Insofern ist es vom öffentlichen Interesse, die derzeit geltende Rechtslage nach dem Hamburgischen Meldegesetz (HmbMG) näher zu beleuchten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Das Hamburgische Meldegesetz (HmbMG) setzt noch die gesetzlichen Vorgaben des bundesrechtlichen Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) um. Die Regelung der einfachen Melderegisterauskunft in § 34 Absatz 1 und Absatz 1a HmbMG übernimmt weitgehend wortgleich die identische Regelung des § 21 Absatz 1 und 1a MRRG. Für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nicht erforderlich, dass mit der Auskunft ein besonderer Zweck verfolgt wird. Etwaige Zwecke müssen daher bei entsprechenden Auskunftsanfragen nicht angegeben werden. Diese Verfahren werden daher auch nicht gespeichert. Für die über das Internet erteilten einfachen Melderegisterauskünfte nach § 34 Absatz 1a HmbMG legt § 44 Absatz 3 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (MDÜV) fest, dass entsprechende Daten 30 Tage nach der Bereitstellung der Antwortdaten durch die Meldebehörde gelöscht werden müssen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 34 Absatz 1 HmbMG sind in den Jahren 2008 – 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 in jeweils welcher Übermittlungsform (schriftlich oder im Sinne von § 34 Absatz 1a HmbMG) erteilt worden? Welche Zwecke liegen – soweit feststellbar – der Erteilung dieser Auskünfte zugrunde? (Bitte jahresweise auflisten.)*

Die Anzahl erteilter einfacher Melderegisterauskünfte gemäß § 34 Absatz 1 Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG) wird statistisch nicht erfasst.

Die Anzahl erteilter einfacher Melderegisterauskünfte gemäß § 34 Absatz 1a HmbMG stellt sich für die Jahre 2009 bis 2012 wie folgt dar:

Jahr	Auskünfte per Abruf über das Internet	Auskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern	gesamt
2009	63.905	187.082	250.987
2010	63.460	197.032	260.492
2011	65.009	162.740	227.749
2012 (bis 30.6.2012)	26.958	91.582	118.540

Für das Jahr 2008 liegt keine Statistik hierzu vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Wie viele erweiterte Melderegisterauskünfte gemäß § 34 Absatz 2 HmbMG sind in den Jahren 2008 bis 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 in jeweils welcher Übermittlungsform (schriftlich oder im Sinne von § 34 Absatz 1a HmbMG) erteilt worden? Welche Zwecke liegen – soweit feststellbar – der Erteilung dieser Auskünfte zugrunde? (Bitte jahresweise auflisten.)*

Die Anzahl erteilter erweiterter Melderegisterauskünfte gemäß § 34 Absatz 2 HmbMG sowie vom Antragsteller mitgeteilte Zwecke werden statistisch nicht erfasst. Entsprechende Vorgänge werden nur für kurze Zeit aufbewahrt, um die Beantwortung von Nachfragen zu ermöglichen. Eine vollständige Einzelfallauszählung konnte daher nicht erfolgen. Eine Zählung der Vorgänge in acht (von 21) Kundenzentren hat für das erste Halbjahr 2012 eine Zahl von 1.687 durchgeführten erweiterten Melderegisterauskünften ergeben.

- Welche Einnahmen haben sich jeweils in welcher Höhe in den in Frage 1. genannten Jahren aus § 1 Absatz 1 Nummern 1.1.1 bis 1.7 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten im Einzelnen ergeben? (Bitte jahresweise auflisten.)*

Die Einnahmen für Melderegisterauskünfte werden zusammen mit den Einnahmen für Meldebestätigungen gebucht; eine Aufteilung der Einnahmen nach Melderegisterauskünften beziehungsweise Meldebestätigungen ist daher nicht möglich.

Die Gebühreneinnahmen für Melderegisterauskünfte und Meldebestätigungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen
2008	1.631.563 €
2009	1.591.665 €
2010	1.463.385 €
2011	1.940.179 €
2012 (bis 30.6.2012)	1.015.216 €

- Wie viele Auskunftssperren nach § 34 Absatz 5 HmbMG gibt es derzeit in Hamburg?*

Aktuell (Stand: 13. Juli 2012) sind 7.085 Auskunftssperren nach § 34 Absatz 5 HmbMG im Melderegister eingetragen.

- Wie viele Personen haben Widerspruch gegen einen automatisierten Abruf ihrer Meldedaten über das Internet im Sinne von § 34 Absatz 1a Satz 2 HmbMG eingelegt?*

Aktuell (Stand: 13. Juli 2012) haben 33.153 Personen Widerspruch gegen einen automatisierten Abruf ihrer Meldedaten über das Internet gemäß § 34 Absatz 1a Satz 2 HmbMG eingelegt.

- Wie viele Personen haben von ihrem Widerspruchsrecht gegen Parteienwerbung zu Bundestags- und Europaparlamentswahlen nach § 35 Absatz 1 HmbMG Gebrauch gemacht?*

Aktuell (Stand: 13. Juli 2012) haben 28.043 Personen von ihrem Widerspruchsrecht nach § 35 Absatz 1 HmbMG Gebrauch gemacht.

7. *Wie viele Personen haben jeweils in die Übermittlung ihrer Daten zu Zwecken der Parteienwerbung zu Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen nach § 35 Absatz 2 HmbMG eingewilligt?*

Aktuell (Stand: 13. Juli 2012) haben 196 Personen in die Auskunftserteilung nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbMG eingewilligt.

8. *Wie viele Personen haben in die Übermittlung ihrer Daten zu Alters- oder Ehejubiläen nach § 35 Absatz 3 HmbMG eingewilligt?*

Aktuell (Stand: 13. Juli 2012) haben 3.252 Personen in die Auskunftserteilung nach § 35 Absatz 3 HmbMG eingewilligt.

9. *Inwiefern werden die Bürgerinnen und Bürger von den Behörden aktiv auf ihre Widerspruchsrechte nach § 34 Absatz 1a und § 35 Absatz 1, die Möglichkeit der Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 sowie die Einwilligungsregelung von § 35 Absätze 2 und 3 HmbMG hingewiesen? Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder plant er zu ergreifen, um aktive Hinweise seitens der Behörden gegebenenfalls noch zu forcieren?*

Bei jeder Anmeldung hat die meldepflichtige Person der Meldebehörde einen ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein zuzuleiten.

Im Meldeschein selbst werden das Bestehen der Datenübermittlungssperren nach § 34 Absatz 1a HmbMG und § 35 Absatz 1 HmbMG sowie einer Auskunftssperre (§ 34 Absatz 5 HmbMG) abgefragt. Jedem Meldeschein ist zudem ein Informationsblatt vorgeheftet, in dem auf die Widerspruchsrechte nach § 34 Absatz 1a HmbMG und § 35 Absatz 1 HmbMG sowie die Einwilligungsmöglichkeit zu einer Auskunftserteilung nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbMG hingewiesen wird. Ferner sind Informationen über die Widerspruchsrechte nach § 34 Absatz 1a HmbMG und § 35 Absatz 1 HmbMG sowie Informationen über die Einwilligungsmöglichkeit nach § 35 Absatz 2 HmbMG im Internetangebot der Hamburger Behörden verfügbar. Über das Widerspruchsrecht nach § 35 Absatz 1 HmbMG wird zudem acht Monate vor Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament im Wege der öffentlichen Bekanntmachung informiert.

10. *Ist derzeit in Hamburg wirksam und nachprüfbar sichergestellt, dass einfache Melderegisterauskünfte nicht zur Datenerhebung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, siehe Vorbemerkung.

11. *Ist der Senat der Auffassung, dass das derzeit geltende HmbMG das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger im ausreichenden Maße berücksichtigt?*

Wenn ja,

Die Normierungen des Hamburgischen Meldegesetzes beruhen – basierend auf dem Melderechtsrahmengesetz des Bundes – auf der Abwägung des Gesetzgebers zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung jeder beziehungsweise jedes Einzelnen auf der einen Seite und den Informationsbedürfnissen sowohl anderer öffentlicher Stellen als auch des privaten Bereichs auf der anderen Seite. Der Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dienen zum Beispiel die enumerativen Aufzählungen der zu speichernden und jeweils – je nach Empfänger und Anlass differenziert – übermittelbaren Daten, die Vorschriften über die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten und auch die Unterscheidung zwischen einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften.

Zudem wird auf die unterschiedliche Regelung für hamburgische Wahlen in § 35 Absatz 2 HmbMG (Einwilligungslösung) und für die Bundeswahlen in § 35 Absatz 1 HmbMG (Widerspruchslösung gemäß § 22 MRRG) hingewiesen.

12.

12.1. Inwiefern ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger aus Sicht des Senats im vom Bundestag beschlossenen MeldFortG im Vergleich zum derzeit geltenden HmbMG in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt?

Wenn nein,

12.2. Inwiefern ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger aus Sicht des Senats im derzeit geltenden HmbMG in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt?

Eine umfassende Bewertung des die Nachfolge des bundesrechtlichen Melderechtsrahmengesetzes antretenden Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird der Senat bei der Festlegung seines Stimmverhaltens im zweiten Durchgang im Bundesrat vornehmen.

Der Senat wird dabei besonders kritisch die vom Bundestag beschlossene Regelung zum Adresshandel prüfen (§ 44 Absatz 4 MeldFortG-E).

12.3. Warum hat der Senat dann in der 20. Legislaturperiode der Bürgerschaft bislang keine entsprechenden Hinweise gegeben beziehungsweise Vorschläge unterbreitet, damit das HmbMG noch vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten eines Bundesmeldegesetzes Ende 2014 entsprechend angepasst wird?

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Zuständigkeit für das Meldewesen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes übergegangen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG).

13. Im Datenschutzbericht 2008/2009 (Kapitel III.17) kritisierte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) den seinerzeit noch von der Großen Koalition vorgelegten Entwurf für ein Bundesmeldegesetz.

Ist der HmbBfDI der Auffassung, dass das derzeit geltende HmbMG – auch mit Blick auf die Kritik im besagten Datenschutzbericht – das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger in ausreichendem Maße berücksichtigt?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt: „Die Frage lässt sich nicht mit Ja oder Nein beantworten. In Teilen wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger im HmbMG berücksichtigt, es gibt aber noch Kritikpunkte.“

Wenn ja,

14.

14.1. Inwiefern ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger aus Sicht des HmbBfDI im vom Bundestag beschlossenen MeldFortG im Vergleich zum derzeit geltenden HmbMG in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt: „Das HmbMG stellt Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen, aber auch die Auskunftserteilung an Parteien und Wählervereinigungen zur Bürgerschaftswahl unter den Einwilligungsvorbehalt. Der Entwurf des MeldFortG sieht solche Einwilligungen nicht vor. Außerdem sieht das MeldFortG die Auskunftserteilung an Adressbuchverlage vor, was nach dem HmbMG nicht möglich ist.“

Wenn nein,

14.2. Inwiefern ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger aus Sicht des HmbBfDI im derzeit geltenden HmbMG in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt: „Neben der sog. Hotelmeldepflicht (§ 26 HmbMG) sind es insbesondere die fehlenden Einwilligungs- und Auskunftsrechte, die aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisiert werden. Hinsichtlich der einfachen und erweiterten Melderegisterauskunft gibt es im HmbMG neben der sog. Auskunftssperre kein Recht auf Einwilligung oder Widerspruch seitens der Bürgerinnen und Bürger. Außerdem haben die Betroffenen keine Möglichkeit, eine Auskunft darüber zu erhalten, wer eine einfache Melderegisterauskunft zu ihrer Person angefordert hat.“

14.3. Wann und inwiefern hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber welcher Stelle darauf hingewiesen, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger aus seiner Sicht im derzeit noch bis voraussichtlich Ende 2014 geltenden HmbMG in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt wird?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt: „Im Zuge der Föderalismusreform wechselte die Zuständigkeit für das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Seitdem konzentriert sich die datenschutzrechtliche Kritik auf die bundesrechtlichen Regelungsentwürfe. Hier besteht eine Teilidentität mit dem Landesrecht (zur Kritik siehe TB 2010/2011, III 17.1).“

14.4. Wie ist mit diesen Hinweisen und den Kritikpunkten aus dem Datenschutzbericht 2008/2009 bislang seitens des Senats verfahren worden?

Die Hinweise und Kritikpunkte aus den Tätigkeitsberichten 2008/2009 und 2010/2011 des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beziehen sich auf die geplante Bundesgesetzgebung, auf die der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nur im Rahmen des Bundesratsverfahren unmittelbare Einflussmöglichkeiten hat. Dieses ist derzeit noch nicht abgeschlossen.